

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 451/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge AbtL: Verfasser/in: Frau Schneider, Frau Berg-hoff		Mitzeichnungen			
		5.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					02.12.2021

TOP Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022-2027

Beschlussvorschlag

1. Der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022/23 bis 2027/28 laut Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die dem dargestellten Bedarf entsprechenden vorgeschlagenen Maßnahmen laut Kindertagesstättenbedarfsplanung (Anlage 1) werden geprüft und bei fortbestehendem bzw. sich manifestierendem Bedarf umgesetzt. Die dann zusätzlichen Haushaltsansätze sowie die zeitlichen Verschiebungen zum Doppelhaushalt 2021/22 inklusive der Finanzplanung für 2023 bis 2025 werden in Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht bzw. im kommenden Haushalt berücksichtigt.
3. Die ggf. zusätzlich notwendigen Betriebskosten werden bei der Aufstellung des kommenden Haushaltes entsprechend angepasst.
4. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

- Darstellung der Prognosezahlen der Kindertagesstättenbedarfsplanung
- Darstellung der aus den Zahlen resultierenden Bedarfe an Kindertagesstättenplätzen
- Darstellung von Maßnahmen zur Deckung der Bedarfe an Kindertagesstättenplätzen

2. Sachverhalt

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen in Bergheim ist der Vorlage als gesonderte Anlage 1 beigelegt.

Im Frühjahr 2020 wurde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung eine neue Bevölkerungsprognose erstellt. Für die Prognose wurden die Berechnungen des Modells der „Hildesheimer Planungsgruppe“ (HPG) als Basis genutzt. Die Anwendung der HPG prognostiziert auf Grundlage von kommunalen Einwohnermeldedaten, Geburtenziffer, Sterbetafel und Wanderungsbewegungen. Die HPG-Bevölkerungsprognose wurde im Anschluss von der Jugendhilfeplanung durch eigene Prognosen über den erwarteten Bevölkerungszuwachs durch geplante Neubaugebiete ergänzt, um die Auswirkungen der Baugebiete auf die Altersklassen 0-11 Jahre besser abbilden zu können. Hierfür wurden fünf bereits bezogene Neubaugebiete aus den letzten Jahren hinsichtlich ihrer Bevölkerungsstruktur evaluiert. Als Datengrundlage dienten die Zahlen des Einwohnermeldeamtes mit Stand 31.12.2019 sowie die im Jahr 2019 absehbare Entwicklung Bergheims durch Neubaugebiete. Folgende Neubaugebiete sind in die Prognose eingeflossen:

- Heerstraße, Bergheim
- Parksaua, Bergheim
- Glesch Süd

- Thorr
- Grünwaldstraße, Gillbach und Alter Sportplatz, Rheidt-Hüchelhofen
- Dansweilerstraße, Glessen
- Stahl'sches Stift und St.-Simeon-Straße, Fliesteden
- Peter-Achnitz-Straße, Niederaußem
- Am Tonnenberg, Oberaßem
- An der Kapelle, Ahe
- Oleanderstraße und Am Kirchacker, Quadrath-Ichendorf

Diese Baugebiete wurden mit dem 2019 angedachten Umsetzungszeitraum in die Bevölkerungsprognose eingerechnet.

Die neuen Prognosezahlen werden nun zur Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung aus Januar 2019 (siehe Vorlage 03/2019) herangezogen. In der hier vorgelegten Kindertagesstättenbedarfsplanung werden die prognostizierten Bedarfszahlen, bereits beschlossene Ausbaumaßnahmen und neue zur Bedarfsdeckung erforderliche Ausbaumaßnahmen dargestellt.

Es ist zu beachten, dass im Prozess der jeweiligen Maßnahmenprüfung und -umsetzung Verschiebungen durch zurzeit noch nicht planbare Faktoren auftreten können.

Zudem zeichnet sich bereits jetzt ab, dass es zu zeitlichen Verschiebungen des rechnerisch prognostizierten Bedarfs kommen wird, da Baugebiete nicht im Rahmen der ursprünglich eingerechneten Planung aus dem Jahre 2019 erschlossen wurden/werden. Der sich in den Jahren 2022 und 2023 in der Prognose abzeichnende Bedarf wird u. a. daher aller Voraussicht nach nicht so anfallen wie dargestellt. Zwar waren zu Beginn des Kita-Jahres 2021/2022 am 01.08.2021 ca. 350 Ü3-Kinder (laut Auswertung EMA-Daten) im Stadtgebiet Bergheim nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt worden. Diese hohe Zahl von Kindern, die nicht im Stadtgebiet Bergheim betreut werden, spiegelt allerdings nicht die Zahl der unversorgten Ü3-Kinder wieder. Neben den o. g. Gründen der Verschiebung von Baugebieten werden insgesamt 28 Kinder laut den hier vorliegenden Anmeldungen zum interkommunalen Ausgleich nach KiBiz derzeit in Kindertageseinrichtungen anderer Kommunen betreut. Hinzu kommt eine Dunkelziffer von Ü3-Kindern, die in anderen (Nachbar-)Kommunen eine Kindertageseinrichtung besuchen. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zum interkommunalen Ausgleich entscheidet jede Kommune selbst über die Erhebung des Elternbeitrages bei auswärtigen Kindern, so dass bei einer Entscheidung gegen den interkommunalen Ausgleich keine Meldung an die Wohnortkommune erfolgt. Durch den Ausschluss des interkommunalen Ausgleichs zwischen den Kommunen des Rhein-Erft-Kreis liegen hierzu entsprechend für die Nachbarkommunen keine Daten vor. Der verbleibende Anteil von unversorgten Ü3-Kindern, der demnach nicht genau beziffert werden kann, hat den Anspruch auf einen Betreuungsplatz für das Kita-Jahr 2021/2022 nicht geltend gemacht, denn der Verwaltung ist es unter Ausnutzung aller zulässigen Überbelegungen gelungen, allen im Kita-Navigator zu Jahresbeginn vorgemerkten Ü3-Kindern auch einen Platz im Stadtgebiet anzubieten.

Bei der hier vorgelegten Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung werden natürlich nur Regelbelegungen und auch die rechtlich normierte Gruppenstärkenreduzierung wegen Inklusion berücksichtigt, denn gerade im Hinblick auf den Bildungsauftrag dieser Einrichtungen muss es das Ziel sein, mit der Infrastruktur den Grundstein für Gruppen zu sichern, in den Fördern nach den jeweiligen Bedarfen der Kinder wirklich möglich ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden aufgrund des bestehenden Rechtsanspruchs nach dem SGB VIII auf Betreuung ab dem 1. Lebensjahr nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Siehe gesonderte Anlage 2 der Vorlage

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

-entfällt-

6. Bürgerbeteiligung

-entfällt-

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Abweichung zwischen den Prognosewerten und dem tatsächlichen Bedarf variiert aufgrund der im Sachverhalt genannten Gründen. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines adäquaten Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtung sind Prognose und Bedarfsrechnung der Betreuungs- und Auslastungsquoten in den Kindertageseinrichtungen kontinuierlich fortzuschreiben und zu aktualisieren.